

Taunus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Anzeiger für Ehlhalten,
Falkensteiner Anzeiger

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Die „Taunus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis einschließlich der Wochen-Beilage „Taunus-Blätter“ (Dienstage) und des „Illustrierten Sonntags-Blattes“ (Freitags) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1.50, monatlich 50 Pfennig, beim Briefträger und am Zeitungsständer der Postämter vierteljährlich M. 1.55, monatlich 52 Pfennig einschließlich Bestellgeld. — Anzeigen: Die 50 mm breite Zeitungszeile 10 Pfennig für 5 Zeilen, 15 Pfennig für 10 Zeilen; die 35 mm breite Kleinanzeigen-Beilage 10 Pfennig, tabellarischer Satz.

Freitag
12
November

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, Drittel und Viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen im kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachschlag. Jede Nachschlagszahlung wird hinfällig bei gerichtlichem Verbot der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend M. 5. — Anzeigen-Nachdruck: größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis 12 Uhr mittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird tunlichst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 228 · 1915

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

40. Jahrgang

Die Entente gibt Nordserbien verloren.

Der Krieg.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Neue Offensivversuche der Italiener. Fortschritte in Serbien.

Wien, 10. Novbr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 11. November 1915:

Russischer Kriegsschauplatz.

Westlich Czartoroff wiesen wir einen russischen Angriff ab. Westlich von Kasalowa warfen österreichisch-ungarische Truppen, vom Feuer deutscher Artillerie begleitet, den Feind an den Syr zurück, wobei sieben Offiziere, 200 Mann und acht Maschinengewehre in unserer Hand blieben. Sonst nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Italiener nahmen ihre Anstrengungen, Görz zu gewinnen, von neuem auf. In der Pause nach der dritten Monzoscchlacht hatten sie Erfolge. Sie erreichten und weitere Truppen im Görzischen zusammengezogen. Gestern setzten sie nach mehrstündiger heftiger Artillerievorbereitung an der ganzen Front von Plava bis zum Monte dei sei Busi mit starken Kräften zum allgemeinen Angriff an. Wieder schlugen die tapferen Verteidiger alle Stürme, teils durch Feuer, teils im Handgemenge unter schwersten Verlusten des Feindes ab, dessen Angriffslust in einem abendlichen Unwetter für diesen Tag vollends erlahmte.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Westlich von Trebinje schlugen wir einen starken montenegrinischen Angriff ab. Der Feind erlitt große Verluste. Die von Uzice südwärts vordringenden österreichisch-ungarischen Truppen hatten gestern den halben Weg nach Rova Baros zurückgelegt. Nordöstlich von Zvanjica warfen wir den Feind aus mehreren Stellungen auf dem Cemerno-Rücken. Die deutschen Divisionen des Generals v. Rövek drängen die Serben im Gebiete der Stalovi Planina zurück. Westlich davon erkämpften sich A. und R. Streitkräfte den Ausstieg auf die Krnja Jela und den Bogled. In Trstenik fielen tausend Serben in unsere Hand. In Benjada Banja südwestlich Trstenik haben die Serben ein Feldspital mit tausend verwundeten Soldaten und Offizieren und einem Arzt zurückgelassen.

Die Armee des Generals von Gallwitz kämpft nordöstlich von Brus und an den Nordfüßen des Jastrebac-Gebirges.

Bulgarische Streitkräfte überschritten bei Mesinac die Morawa.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der bulgarische Tagesbericht. Die Beute der Bulgaren.

Sofia, 11. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlicher Heeresbericht.

Unsere Truppen setzten die Verfolgung des geschlagenen serbischen Heeres auf dem linken Ufer der Morawa fort. Täglich entdeckten wir in den eroberten Städten neue Beute. Im Morawatal entlang der Eisenbahn brachten wir heute ein: 4 Schnellfeuerhaubitz, 8 Schnellfeuerfeldgeschütze mit gefüllten Munitionswagen, mehrere Maschinengewehre mit Bespannungen, neun ganz neue Scheinwerfer, darunter vier feste, fünf tragbare, 800 Gefangene. Südlich Rescodac in der Umgebung des Bahnhofes von

Grablenitzo erbeuteten wir zehn Lokomotiven und 400 Eisenbahnwagen, davon 50 mit Material verschiedener Art beladen.

Die Entente gibt Nord-Serbien verloren.

Salonik, 11. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Die britische Linie in Serbien, die beträchtlich verstärkt wurde, ist weiter nach Norden vorgeschoben worden. Dadurch wird das Vorgehen der Franzosen, deren Flankenbewegung den Druck auf die Serben am Babuna-Paß vermindert, sehr erleichtert. Aus dem nördlichen Teile Serbiens kommen noch immer keine verlässlichen Nachrichten, es ist aber klar, daß dieser Teil des Landes als verloren betrachtet werden muß; es besteht aber viel Aussicht, daß man den südlichen Teil des Landes wird halten können, was dem Zusammenwirken der Alliierten und dem geordneten Rückzug der serbischen Truppen zu verdanken wäre, der mit einer Geschwindigkeit durchgeführt wird, die an den Rückzug der Russen in Polen erinnert. Die Engländer beginnen 10 Kilometer von Salonik ein neues großes Lager anzulegen.

Der Seekrieg.

Die Versenkung der „Ancona“.

Rom, 11. Nov. (Priv.-Tel. d. Jrf. Ztg., Indir. zens. Jrf.) Der Agenzia Stefani wird aus Tunis gemeldet: Der Kommandant der „Ancona“, der am Mittwoch in Tunis eintraf, bestätigt, daß das feindliche Unterseeboot bei der Beschießung des italienischen Dampfers Schaluppen traf, die zum Niederlassen ins Meer bereit waren. Viele Passagiere seien getötet oder verletzt worden, sowie andere, die sich bereits in den schwimmenden Schaluppen befanden. Einige Schiffbrüchige, die sich dem Unterseeboot näherten, seien mit Hohnworten zurückgewiesen worden. Der Kommandant bestreitet, daß das Unterseeboot irgend ein Zeichen abgegeben habe, um den Dampfer anzuhalten.

Rom, 11. Nov. (Priv.-Tel. d. Jrf. Ztg., Indir. zens. Jrf.) Man meldet der „Tribuna“ aus Neapel, daß unter den Passagieren der „Ancona“ sich Sir Cecil Grey und 24 amerikanische Staatsangehörige befanden. Die „Tribuna“ fügt hinzu, daß der amerikanische Botschafter am Mittwoch morgen an die Direktion der italienischen Schiffsahrtsgesellschaft nach Neapel telegraphieren ließ, um zu erfahren, ob sich wirklich Angehörige der Vereinigten Staaten an Bord der „Ancona“ befunden haben.

Verschiedenes aus der Kriegszeit. Die Begnadigung belgischer Hochverräter.

Köln, 11. Nov. (Priv.-Tel. d. Jrf. Ztg., zens. Jrf.) Nach einem bei Kardinal v. Hartmann eingegangenen Telegramm hat, wie die „Köln. Volksztg.“ meldet, der Kaiser die gegen die Gräfin von Belleville, Fr. Thullier und Louis Severin in Brüssel erkannte Todesstrafe auf die Fürbitte des Papstes im Gnadenwege in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.

Kitcheners indische Mission.

New-York, 11. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Durch Funkpruch von dem Privatkorrespondenten des W. I. B. Die „Associated Press“ meldet aus Washington: Nach hier eingetroffenen vertraulichen Meldungen gilt Kitcheners endgültige Mission Indien. Nach denselben Mitteilungen sieht sich die britische Herrschaft in Indien ernstesten Anfechtungen gegenüber als außerhalb britischer amtlicher Kreise allgemein bekannt war.

Auflösung der luxemburgischen Kammer

Luxemburg, 11. Nov. (Priv.-Tel. d. Jrf. Ztg., zens. Jrf.) Die Großherzogin löste auf Antrag des Ministeriums nach der gestrigen stürmischen Sitzung, in der der Staatsminister Loutsch den Liberalen Müller beschimpfte und von ihm geohrfeigt wurde, die Kammer auf, ohne das Mißtrauensvotum abzuwarten. Das Auflösungsdekret erscheint im heutigen Amtsblatt. Die letzte Kammerauflösung erfolgte im Jahre 1856. Die Stellung des neuen Ministeriums wird daher als erschüttert betrachtet. Jedenfalls kann von einem Zusammenarbeiten zwischen der Regierung und der Majorität nicht mehr die Rede sein.

Burian in Berlin.

Berlin, 11. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der österreichisch-ungarische Minister des Äußern, Frhr. v. Burian, hat die Besprechungen mit maßgebenden Persönlichkeiten fortgesetzt. Das Frühstück nahm der Minister beim Staatssekretär von Jagow ein. Abends fährt der Minister nach Wien zurück.

Ermordung eines chinesischen Admirals.

Schanghai, 11. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Der Militärgouverneur Admiral Taeng Ju Tseng ist, als er nach dem japanischen Konsulat zum Ordnungsempfang fuhr, von zwei Gegnern der Monarchie ermordet worden, die 18 Revolverkugeln auf ihn abfeuerten. Der Sekretär des Admirals wurde schwer verwundet.

Lokalnachrichten.

* Beschlagnahme von Großviehhäuten und Kalbfellen. Gestern traten anstelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Großviehhäuten die Anordnungen einer Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen in Kraft, die den Handel mit Häuten und Fellen in einschneidender Weise regeln. Durch diese Bekanntmachung werden alle im Inland gefallenen Großviehhäute und Kalbfelle, die ein bestimmtes Gewicht erreichen, beschlaggenommen. Trotz der Beschlagnahme ist jedoch ihre Veräußerung und Lieferung an bestimmte Abnehmer zugelassen. Die Regelung des zugelassenen Handels mit Häuten und Fellen lehnt sich an diejenige an, die bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 22. November 1914 bestanden hat. Die endgültige Sammelstelle des beschlaggenommenen Gefalles ist die Deutsche Rohhaut-Altkien-Gesellschaft in Berlin, während die Kriegesleder-Altkien-Gesellschaft in Berlin seine Verteilung an die Gerbereien vorzunehmen hat.

* Verlängerung der Verjährungsfristen. Der Bundesrat hat eine Verordnung über die Verjährungsfrist erlassen, die vom Stellvertreter des Reichsanzlers, Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück, bekanntgegeben wird. Darin wird verfügt, daß die in den §§ 196 u. 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche, das sind die in zwei oder vier Jahren verjährenden, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung über die Verjährungsfristen vom 22. Dezember 1914 noch nicht verjährt waren, nicht vor dem Schluß des Jahres 1916 verjähren. Das gilt auch insoweit, als für die Ansprüche die Verjährungsfrist durch andere reichsgesetzliche Vorschriften als die den angeführten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist.

* Neuorganisation des Handwerks. Der geschäftsführende Ausschuss des Handwerks- und Gewerbekammergebietes veröffentlichte einen Arbeitsplan für die Durchführung der Neuorganisation des Handwerks. Er steckt zwei Arbeitsgebiete ab: die Organisation zur korporativen Arbeitsübernahme und die Arbeits- und Auftragsbeschaffung. Als leitenden Grundsatz stellt er danach auf: die

Gruppierung der Kräfte zur gemeinschaftlichen Arbeitsübernahme und auf der anderen Seite die Inanspruchnahme dieser Kräfte durch die Bereitstellung entsprechender Arbeitsmöglichkeit durch die staatlichen Beschaffungsstellen. Ziel sind, alle in Betracht kommenden Gewerbe- und Handwerkskammern werden deshalb aufgefordert, sich mit den vereinbarten Richtlinien eingehend zu befassen und dadurch eine feste Grundlage für die weitere Arbeit zu schaffen.

* **Königstein, 12. Nov.** Die Mitglieder der Weihnachtskasse werden an die heute Abend stattfindende Generalversammlung im „Hirsch“ erinnert.

* Auf die heute zum Abdruck gebrachten amtlichen Bekanntmachungen werden die Leser aufmerksam gemacht, denn Unkenntnis schützt bekanntlich nicht vor Strafen.

* **Jagd.** Bei einer Treibjagd auf weibliches Rotwild, die gestern in der Sulzbacher und Sodener Mark bei Königstein stattfand, wurden vier Stiere zur Strecke gebracht.

* Nicht allein die Anmeldung sondern auch die Abmeldung bei der Ortskrankenkasse muß richtig und rechtzeitig bewirkt werden. Ein Berliner Buchdruckereibesitzer hatte ein aus dem Betriebe ausgetretenes Kassenmitglied seiner Angabe nach zwar bei der dortigen Buchdrucker-Ortskrankenkasse abgemeldet, die Kasse aber eine Abmeldung nicht erhalten; sie forderte deshalb die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Abmeldung bei ihr eingegangen war. Eine hiergegen erhobene Beschwerde des Arbeitgebers wurde vom Versicherungsamt und durch endgültige Entscheidung auch vom Obergericht als unbegründet zurückgewiesen, wobei auf eine diesbezügliche grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts verwiesen wurde.

* **Wo die Butter steckt.** Auf eine anonyme Anzeige hin revidierte die Barmer Stadtverwaltung die in Barmen befindlichen Rühlhäuser und beschlagnahmte die darin aufgeschickte Butter, soweit sie dem Publikum vorenthalten wurde. Etwa 204 Zentner verfielen der Beschlagnahme. Es wurden Maßnahmen getroffen, die den Verkauf zum festgesetzten Höchstpreis sichern.

* **Billigere Preise für Schweinefleisch und Wurstwaren.** Wie die „Frankf. Ztg.“ hört, dürfte das Inkrafttreten der Verordnung über Höchstpreise für Schweine usw. am 12. November vorerst in Frankfurt zur Folge haben, daß die seither geltenden Preise der Fleischereinnahme für Schweinefleisch und Wurstwaren eine Verbilligung um fünfundsiebzig Prozent erfahren werden. Endgültige Festsetzungen der einzelnen Fleisch- und Wurstsorten dürften nach Bekanntwerden der Ausführungsbestimmungen erfolgen. Hoffentlich bleiben auch die übrigen Metzgermeister hinter ihren Frankfurter Kollegen nicht zurück.

* **Aus den neuesten amtlichen Verlustlisten:** Anton Thoma-Eppstein, l. verw., Karl Beuth-Niederreiffenberg, gefallen, August Kleinschütz-Kleinschwalbach, vermißt, Georg Ufinger-Schneidhain, l. verw., Adam Wernberger-Fischbach, schw. verw., Heinrich Weizner-Kleinschwalbach, l. verw., Wilhelm Herr-Münster, bish. verm. gem., schwer verw., Peter Schauer-Oberhöfstadt, gefallen.

* **Immer noch am billigsten.** Niemand hat jetzt eine böhere Zeit als die Hausfrau. Wenn auch Kartoffeln und Gemüse in genügender Menge vorhanden sind, so macht die tägliche Versorgung der Familie mit schmackhaften Speisen doch schwere Sorge, besonders infolge des Fettmangels. Ein Gemüse ohne Fett ist eben undenkbar. Am besten und billigsten kommt man noch weg, wenn man Rindfleisch in einen großen Topf bringt und Gemüse und Kartoffeln und andere Zutaten zu einem steifen Gericht kocht. Es ist schmackhaft und weit nahrhafter, als wenn man das Gemüse vorher abbrüht und als selbständiges Gericht zubereitet.

* **Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden** hat ein Kriegsmerkblatt herausgegeben, welches über die Herbst- und Winterbearbeitung der Gemüse- und Kartoffelfelder auf Oedländereien, Bauplätzen usw. wertvolle Winke gibt.

* **Die Kriegslampe,** die auf Veranlassung der Reichsregierung hergestellt wurde, wird auch im Laufe der nächsten Wochen im Einzelverkauf erscheinen, da zuerst die Aufträge erledigt werden müssen, die von Gemeindeverwaltungen ergangen sind. Hergestellt wird diese neue Lampe von der Spiritusglühlicht-Kriegsgesellschaft, die ihre Räume im Handelsministerium hat und bereits 600 000 Lampen in Auftrag gab. In der poltechnischen Gesellschaft wurde diese Lampe zum ersten Male der Öffentlichkeit vorgeführt. Sie ist aus den durch den Krieg geschaffenen Umständen, vor allem aus der Knappheit an Petroleum und Kupfer, hervorgegangen. Spirituslampen hat es ja schon immer gegeben, aber sie waren mit einem Brenner aus Messing versehen und Messing sollte nicht verwendet werden. So wurde der neue Brenner der neuen Lampe aus Eisen hergestellt. Das war aber leichter gedacht als ausgeführt, da das Eisen andere physikalische Eigenschaften als Messing und Kupfer hat. Deshalb war eine ganz neue Konstruktion zu schaffen, deren Durchführung nach Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten gelang. Diese neue Lampe gibt eine Helligkeit von 50 Normalkerzen und verbraucht dabei ein Zwölftel Liter Spiritus für die Stunde, so daß sich die Kosten, da der Preis von Spiritus für Brennzwecke auf 45 Pfennig für den Liter ermäßigt worden ist, auf rund 3,5 Pfennig stellen. Vor allem ist diese Kriegslampe als Nothelfer gedacht, der nach Absicht der Regierung insbesondere für den Mittelstand bestimmt ist, damit der ärmeren Bevölkerung, vor allem den Heimarbeitern, das zur Verfügung stehende Petroleum in möglichst großem Umfang zugänglich gemacht werden kann.

* Eine wichtige Entscheidung für Kriegsteilnehmer ist vom Reichsversicherungsamt ergangen. Danach haben Kriegsteilnehmer, die innerhalb der ersten drei Wochen nach

dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Gebiete des Deutschen Reichs verwundet werden, Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkassen nach § 214 der Reichsversicherungsordnung, also auf Krankengeld und Sterbegeld. Es ist damit eine Frage zugunsten unserer Kriegsteilnehmer entschieden worden, die bisher sowohl in der Literatur, wie in der Praxis und in der Rechtsprechung die verschiedenste Auslegung gefunden hatte. Eine große Anzahl von Krankenkassen hatte bisher diese Ansprüche abgelehnt, da sie Kriegsteilnehmer nicht als „erwerbslos“ ansahen. Zweifelhaft bleibt nun noch die weitere Frage, ob auch solche Kriegsteilnehmer, bei denen der Versicherungsunfall zwar innerhalb der ersten 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenkasse, aber außerhalb der Grenze des Deutschen Reichsgebietes eingetreten ist, Ansprüche an die Krankenkassen haben. Nach § 214, Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung ist nämlich ein Anspruch ausgeschlossen, wenn ein Erwerbsloser sich im Auslande aufhält und die Zahlung seiner Krankenkasse nichts anderes bestimmt. Der Bundesrat hat zwar durch § 1 des beim Ausbruch des Krieges erlassenen Gesetzes, betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 eine ähnliche, den Aufenthalt im Auslande betreffende Vorschrift des § 313, Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung bezüglich der freiwilligen Weiterversicherung außer Kraft gesetzt. Hinsichtlich des § 214, Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung ist das aber nicht geschehen. Das Reichsversicherungsamt hat zu dieser Frage noch keine Stellung genommen. Hoffentlich fällt auch hier zugunsten der Kriegsteilnehmer die Entscheidung aus.

* **W. Straßammer Wiesbaden.** Unter dem Namen „der Kassauer Falschmünzer“, ist der Mechaniker Karl Unke in Wiesbaden und Umgegend bekannt. Er ist 1883 in Höchst geboren und schon oft vorbestraft, darunter zweimal wegen Falschmünzerei. Der Prozeß konnte ihm noch nicht richtig gemacht werden, da man sich nicht einig war, ob er Simulant oder wirklich nicht Herr seiner Sinne war. Jahrelang wurde er in Frankfurter Anstalten, sowie auf dem Eichberg auf seinen Geisteszustand untersucht, bis man ihn jetzt als einen äußerst geschickten Simulanten entlarvte. Am Mittwoch wurden ihm fünf Fälle zur Last gelegt: Am 20. September 1912 soll er in Hattersheim vom Drahtzaun um die Frankfurter Wasserleitung 50 Meter Draht gestohlen haben. Sodann soll er in demselben Jahre je ein Fahrrad in Höchst und Oberreifenberg entwendet, ferner im Januar 1913 von einer Villa in Oberreifenberg einen Teil der eisernen Umzäunung weggetragen und schließlich in Langenschwalbach und der Umgegend Falschmünzerei getrieben haben. Besonders hierin hat er tüchtig gearbeitet, da dies Geschäft einträglicher als alles andere war. Sein Laboratorium war bald auf dem Speicher, bald im Keller oder im selbsterrichteten Arbeitshäuschen, je nachdem er Gefahr vermutete. Die Werkstätte war stets mit elektrischem Licht versehen, man fand Metallmassen, Formen, Platten und Flaschen mit Quecksilber, nur kein falsches Geld wurde vorgefunden. Wegen Münzverbrechens und Einbruchdiebstahls wurde Unke zu einer Gefängnisstrafe von 1 1/2 Jahr Gefängnis, abzüglich vier Monate Untersuchungshaft verurteilt.

* **Fischbach, 11. Nov.** Bei der diesjährigen Volkszählung zählte unser Ort 1100 Seelen. — Der Hoboist Johann Liesem von hier wurde zum Unteroffizier befördert.

* **Eppstein, 12. Nov.** Auf das am Sonntag Nachmittag in der evangel. Kirche stattfindende Konzert zum Besten der Kriegsfürsorge sei auch heute nochmals aufmerksam gemacht. Wer sich noch keine Eintrittskarte verschafft hat, hole dies ungesäumt nach und lasse die Gelegenheit, etwas Schönes zu hören und dabei auch wohlzutun, nicht ungenutzt vorübergehen.

* **Wiesbaden, 11. Nov.** Diebe brachen in der griechischen Kapelle ein und stahlen einen goldenen Becher im Werte von mehreren tausend Mark.

* **Offenbach, 10. Nov.** Ein schwerer Einbruch wurde in der Portefeillesfabrik von Orthweiler u. Co. in der Ludwigstraße verübt. Die Diebe drangen durch das Kellerfenster in die Lagerräume ein und entwendeten Portefeillesartikel im Werte von 500 Mark. Zur gleichen Zeit stahlen offenbar die gleichen Diebe der Seifenfabrik von Rappus in der Luisenstraße einen Besuch ab, wo sie für etwa 500 Mark weiße Kernseife mitgehen ließen. Von den Dieben fehlt bis jetzt jede Spur.

— **Der Regen bringt es an den Tag.** Eine amüsante Entdeckung konnte kürzlich ein Oberamtmann machen. Auf dem Rittergut P. . . verschwanden vor längerer Zeit einmal 50 Kornsäcke, obwohl sie sämtlich die Signatur des Gutes trugen. Als dieser Lage der Verwalter des Gutes begraben wurde und es dabei heftig regnete, gelangten die Säcke auf höchst drollige Weise „an den Tag“. Die im Leichenzug befindlichen Frauen und Töchter der Gutsarbeiter nahmen zum Schutz gegen den Regen ihre Oberkleider über den Kopf und ahnten nicht, daß sie damit ein tiefes Geheimnis preisgaben. Der erstaunte Oberamtmann, der hinterdrein ging, traute seinen Augen nicht, als er, wie von der „Deutschen Tageszeitung“ erzählt wird, der Reihe nach auf den sich in ihrer ganzen Pracht zeigenden Unterröcken las: „Rittergut P. . .“ und Nr. 18, 24, 36 usw. Er soll die Unterröcke indes nicht ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben haben. . .

Borausichtliche Witterung

nach Beobachtungen des Frankfurter Physikalischen Vereins. Samstag, 13. November: Trüb, vorübergehend aufklarend, vereinzelt Regenschauer, etwas kälter.

Lufttemperatur. (Celsius.) Höchste Lufttemperatur (Schatten) des gestrigen Tages + 8 Grad, niedrigste Temperatur der vergangenen Nacht + 3 Grad, heutige Lufttemperatur (mittags 12 Uhr) + 7 Grad.

Letzte Nachrichten. Der deutsche Tagesbericht. Fortgesetzte Verfolgung. 1700 Serben gefangen.

Großes Hauptquartier, 12. November. (W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Front nichts Neues.

Zwei englische Doppelbeder wurden im Luftkampf heruntergeschossen; ein dritter mußte hinter unserer Front notlanden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des

Generalfeldmarschalls von Hindenburg

und

Heeresgruppe des Generalfeld-

marshalls Prinzen Leopold von Bayern

Keine wesentlichen Ereignisse.

Heeresgruppe

des Generals von Linzigen.

Die deutschen Truppen, die gestern am frühen Morgen südlich der Eisenbahn Nowe-Sarn einen russischen Angriff abfuhren, nahmen dabei 4 Offiziere und 200 Mann gefangen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung wurde fortgesetzt. Südlich der Linie Arsljewa-Isrenik ist der erste Gebirgskamm überschritten. Im Rastina-Tal südwestlich von Arsljewa drangen unsere Truppen bis Dufcy vor. Weiter östlich ist Ribarn und das dicht dabei liegende Ribarska Banja erreicht.

Gestern wurden

1700 Gefangene

gemacht und 11 Geschütze erbeutet.

Oberste Heeresleitung

— Ein Wilderer erschossen wurde in der Nähe der Jäger Sandgrube bei Schönebeck a. E. von einem Förster. Der Wilderer hatte zuerst auf den Förster einen Schuß abgegeben und dann trotz mehrmaligen Anrufs zu fliehen versucht.

Briefkasten.

Nach Hornau. Ihre Erregung über die an sich doch ganz harmlosen und nur Tatsachen wiedergebenden wenigen Zeilen ist uns unverständlich. Darf denn der Name Hornau überhaupt nicht in der Zeitung erwähnt werden? Sollten Sie dennoch aus so wichtiger Ursache Veranlassung nehmen, uns geschäftlich Schaden zuzufügen, werden wir nicht zögern, die von Ihnen an uns gerichtete Zuschrift mit deren Veranlassung wörtlich abzubilden und damit die Sache dem Urteil der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Kirchliche Anzeigen für Königstein.

Katholischer Gottesdienst.

25. Sonntag nach Pfingsten.

Vorm. 7 1/2 Uhr Frühmesse, 9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr Segensandacht. Die hl. Messe beginnt von Montag ab an Werktagen um 7 1/2 Uhr.

Bereinsnachrichten:

Sonntag Nachmittag 4 Uhr Jünglingsverein.

Kirchliche Nachrichten aus der evangel. Gemeinde.

24. Sonntag nach Trinitatis. (14. November 1915.)

Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst, 11 1/2 Uhr Jugendgottesdienst.

Mittwoch: Buß- und Betttag.

Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst.

Nachmittags 5 1/2 Uhr Beichte und heil. Abendmahl.

Bereinsnachrichten.

Montag 8 Uhr Ababend des Frauen-Vereins im Wirtshaus.

Donnerstag 8 1/2 Uhr Abendkranzchen der jungen Mädchen.

Israel. Gottesdienst in der Synagoge in Königstein.

Sonntag morgens 9.00 Uhr, nachmittags 4.00 Uhr, abends 5.30 Uhr.

Kirchliche Nachrichten aus der evangelischen Gemeinde Falkenstein.

Sonntag, den 14. November, nachmittags 5 Uhr: Vortragsgottesdienst.

Evangelischer Gottesdienst in Reihheim.

Sonntag, den 14. November,

nachmittags 1 Uhr Predigtgottesdienst in der Schule.

(Herr Pfarrer Dorn-Oberleberbach.)

Kirchlicher Anzeiger der evang. Gemeinde Eppenheim.

Sonntag, den 14. November:

Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst, 11 1/2 Uhr Chorallehre.

Nachmittags 4 Uhr Geistliches Konzert zum Besten der Kriegsfürsorge.

Buß- und Betttag: Vormittags 10 Uhr Gottesdienst.

8 Uhr abends Versammlung der Frauenhilfe.

Donnerstag, den 18. November:

vormittags 9 Uhr Gottesdienst im Lazarett Ruppertsberg.

Hierzu das illustrierte Sonntagsblatt Nr. 4.

Bekanntmachung.

Nach § 23 der Städteordnung hat die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung alle zwei Jahre im November stattzufinden. Infolge Ablauf ihrer Wahlperiode scheiden mit Ende dieses Jahres aus:

1. In der dritten Abteilung:
Josef Sittig.

2. In der zweiten Abteilung:

1. Sanitätsrat Dr. Amelung, 2. Dr. Herrmann,

3. W. E. Krieger, 4. Rechtsanwalt Nachol.

3. In der ersten Abteilung:
Bruno Wehn.

Für die ausscheidenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung hat gemäß § 20 der Städteordnung eine Ergänzungswahl auf eine sechsmonatige Amtsdauer stattzufinden. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Termin zur Wahlhandlung der Ergänzungswahl wird für die dritte Abteilung auf Dienstag, den 23. November d. J., nachmittags von 5—7 Uhr, für die zweite Abteilung auf Mittwoch, den 24. November d. J., nachmittags von 3—4 Uhr, für die erste Abteilung am gleichen Tage, nachmittags von 4—4½ Uhr festgesetzt. Als Wahllokal ist der Sitzungssaal im Rathaus, Hauptstraße 15, bestimmt. Gemäß § 25 der Städteordnung werden alle stimmberechtigten Bürger zu diesen Wahlen berufen.

Königstein, den 8. November 1915.

Der Magistrat. Jacobs.

Bekanntmachung

betr. Beschlagnahme und Anmeldung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Die Anmeldung muß bis spätestens zum 16. November d. Js. erstattet sein. Wer verleiht kein Formular (roter Zettel) erhalten hat und im Besitz anmeldspflichtiger Gegenstände ist, muß sich ein Formular bei der unterfertigten Stelle beschaffen.

Anzumelden sind nur die in § 2 der Verordnung angeführten Geschirre und Wirtschaftsgüter aus Kupfer, Messing und Reinnickel, wie sie in Küchen und Badstuben Verwendung finden, Wäschekessel, Badewannen usw.

Nicht anzugeben sind z. B. Türklinen, Vorhang-, Deck-, Treppen-Läuferhaken, Lampen, Beleuchtungskörper, Wasserhähne, Tafelgeschirre, Nippelkannen usw.

Diese Meldung hat unbeschadet der früher erfolgten Meldung zu geschehen. Die Meldefrist ist pünktlich einzuhalten. Zuwiderhandlung zieht die in § 12 vorgesehene Bestrafung nach sich.

Königstein i. T., den 10. November 1915.

Der Magistrat. Jacobs.

Bekanntmachung.

Ende dieser Woche werden an die von uns als besonders bedürftig anerkannten Kriegerfamilien Gutscheine ausgegeben, die zum Bezug von Lebensmitteln nach Maßgabe des beigefügten Verzeichnisses berechtigen. Wir haben im Interesse der hiesigen Geschäftsleute davon abgesehen, die Lebensmittel in größeren Mengen von auswärtig zu beschaffen und dürfen daher wohl auch die Geschäftsinhaber um die Gefälligkeit bitten, die Gutscheine in Zahlung zu nehmen und uns gesammelt, spätestens 4 Wochen nach dem Ausgabetermin, zur Umwechslung einzuliefern.

Königstein, den 11. November 1915.

Der Magistrat. Jacobs.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen auch in diesem Jahre den im Felde stehenden Krieger eine kleine Weihnachtsgabe zukommen zu lassen und bitten die Angehörigen, die neuen Adressen der Soldaten möglichst sofort auf dem hiesigen Rathaus, Zimmer 6, abgeben zu wollen.

Königstein, den 11. November 1915.

Der Vorstand der Kriegsfürsorge Königstein: Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Holzfällung im Gemeindewald von Schwalbach, Geworlung Falkenstein, ist zu vergeben. Es kommen zur Fällung ungefähr 200 im Nadelholz, Kiefer und Buchenholz, 150 im Buchen-Scheit und -Stümpel und 4000 Stück Wellen. Der Holzstamm liegt bei dem Königl. Hegemeister Herrn Kammer in Falkenstein zur Vergebung.

Schwalbach, den 12. November 1915.

Der Bürgermeister: Specht.

Bekanntmachung für Eppstein.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am 16. und 17. d. Mts. in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr das dritte Vierteljahr Staatssteuer erhoben wird. Um pünktliche Einzahlung des Termins wird gebeten. Die Geldbeträge sind abgezählt bereit zu halten.

Eppstein i. T., den 9. November 1915.

Gemeindekasse: Löber.

Jugendwehr.

Sonntag, den 14. Nov. d. J., nachmittags um 3 Uhr: Antreten zum Exerzieren am Cronbergerstod.

Pünktliches und vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird erwartet.

Königstein, den 12. November 1915.

Der Kommandant i. V.: Wolf.

Schneiderlehrling!

Braver Junge von anständigen Eltern kann die Maßschneiderei gründlich unter günstigen Bedingungen in Königstein erlernen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle.

Zwei gebrauchte Dauerbrandöfen

sucht zu kaufen

Haus Schlier, Delmühlweg 23, Königstein.

Kleinbahn Königstein

oder Staatsbahn.

Für den Bahnversand!

Nach neuester Vorschrift bedruckt:

Aufklebezettel

(Signierzettel)

:: Anhänger ::

vorrätig mit Bes. Mit Firma und Abgangsstation Extra-Anfertigung von 500 Stück ab in kürzester Frist.

Druckerei Ph. Kleinböhl, Königstein — Fernruf 44.

Auf Vorposten
leisten vorzügliche Dienste die
seit 25 Jahren bestehenden

Kaiser's Brust-Caramellen
mit den 3 Tannen

Millionen gebrauchen sie gern

Husten

Heiserkeit, Verschleimung, Katarrh, schmerzenden Hals, Keuchhusten, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger!

6 100 net. best. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg.

Appetitregende, feinschmeckende Bonbons.
Halb 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei
Georg M. Ohlenstädter in
Königstein, Ph. Butzer, Hauptstraße 20 in Neuenhain. Erich Reichard, Apotheke in Eppstein.

Verzeichnis der Teilnehmer des Fernsprechbezirks Königstein (Taunus).

vollständig nach neuester Zusammenstellung, das Stück 30 Pfg. Aeltere Verzeichnisse werden für 10 Pfg. eingetauscht.

Druckerei Ph. Kleinböhl, Königstein, Fernruf 44.

Bei vorkommenden Sterbefällen Trauer-Drucksachen rasch durch Druckerei Kleinböhl.

Bekanntmachung.

Das Sammeln von Legehölz im hiesigen Stadtwald darf nur noch Dienstags und Freitags, nachmittags von 1—6 Uhr, erfolgen. Hierzu sind Erlaubnisscheine auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 2, einzuholen. Die seither ausgestellten Scheine haben von heute ab keine Gültigkeit mehr.

Königstein im Taunus, den 8. November 1915.

Der Magistrat. Jacobs.

Das Anstreichen und Lackieren der weißen Aurbänke soll im Submissionswege vergeben werden. Schriftliche Angebote für zweimaliges Anstreichen und einmaliges Lackieren mit wetterbeständigem Lack unter Preisangabe pro lfd. Meter sind bis Donnerstag, den 18. d. Mts., vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathaus, Zimmer 2, einzureichen.

Königstein i. T., den 5. November 1915.

Der Magistrat. Jacobs.

Wer ersparte Brotartenabschnitte hat, wird gebeten dieselben im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung im Rathaus, Zimmer Nr. 2, abzugeben. Diese Rückgabe kann an jedem Werktag und nicht nur Montags erfolgen.

Königstein im Taunus, den 12. November 1915.

Der Magistrat. Jacobs.

Der Vorstand des Vaterl. Frauen-Vereins Königstein bittet herzlich um Zusendung von Liebesgabenpaketchen für die Soldaten bis zum 20. November.

B. von der Hagen, Vorsitzende.

Die Sparkasse des Vorschussvereins zu Höchst am Main

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht

nimmt auf ein Sparkassenbuch Beträge von Mk. 1.— an in unbeschränkter Höhe und verzinst dieselben vom Tage der Einzahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit

3½ %

Ferner nimmt der Vorschussverein Darlehen gegen Ausgabe von Schuldscheinen in Beträgen von Mark 500.— an zu 3½ % bei halbjähriger Kündigung und zu 4 % bei ganzjähriger Kündigung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung.

Der Vorstand.

Die
Meggendorfer Blätter

sind das schönste farbige Witzblatt für die Familie

Vierteljährl. 13 Nrn. nur Mk. 3.—, bei direkt. Zusendg. wöchentl. vom Verlag Mk. 3.25, durch ein Postamt Mk. 3.05.

Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden. Am besten unterrichtet über den Inhalt ein Probeband, der 6 Nummern in buntem Umschlag enthält und bei jeder Buchhandlung nur 50 Pfg. kostet. Gegen weitere 20 Pfg. für Porto auch direkt vom Verlag, München, Perusastr. 5 zu beziehen



Über 200 Geschäfte vereinigt zum gemeinsamen Einkauf. Nur gute Qualitäten. Billigste Preise. Daher unfehlbar empfehlenswerter Einkaufsquell für Jedermann.

Schuhwarenhaus

D. Holzmann

Königsteinerstr. 15 Höchst a. M., Königsteinerstr. 15 empfiehlt solide Schuhwaren zu billigen Preisen:

Wichleder-Schnürstiefel, Lederbrandsohlen, Lederkappen, 23—24.4.35, 25—26.5.25, 27—30.6.10, 31—35.6.75

Filz-Schnallenstiefel, mit Filz- und Ledersohlen, 22—24.1.50, 25—29.1.30, 30—35.2.10, 36—42.2.75

Blaue Tuch-Schnallenstiefel, Lederstichkappen, Ledersohlen und Felle 22—24.1.65, 25—29.1.85, 30—35.2.25

Zweitert Kamelhaar-Schnallenstiefel, mit Lederkappchen, 21—24.1.65, 25—29.1.85, 30—35.2.25

Endschuhe, starke Ledersohlen, dickes Wollfutter 25—29.1.85, 30—35.2.35, 36—42.3.00

Golzschuhe, in allen Größen, kräftige Arbeitsstiefel.

Reparaturen innerhalb zwei bis drei Tagen.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915.
Vom 22. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 16. November 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt.

§ 2.

Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäder, Konditoreien und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

§ 3.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4.

Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten umfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

- Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Getreide außer Hafer) sowie Emmer und Einkorn, gemischt;
- Hafer sowie Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;
- Roggen-Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrammen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

§ 11.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Wird veröffentlicht. Die Ausfüllung, der den Beteiligten zuzustellenden Fragebogen muß aufs sorgfältigste bewirkt werden, damit die Anwendung von Strafmitteln vermieden wird.

Königstein, den 11. November 1915.

Der Magistrat: Jacobs.

Polizei-Verordnung

betreffend die Reinigung
der öffentlichen Wege.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 G. S. S. 1529 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, des § 143

des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 und des Ortsstatuts der Stadtgemeinde Königstein betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege vom 28. Oktober 1914 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Königstein folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

- Alle Straßen und Plätze müssen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober jeden Tag bis 8 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. Mai bis 9 Uhr vormittags durch Kehren gut gereinigt werden; der Kehricht ist zu beseitigen.
- An trockenen Tagen der wärmeren Jahreszeit muß jedesmal vor dem Kehren derart gegossen werden, daß das Erregen von Staub verhindert wird.
- Kein Nachbar darf dem andern den Kehricht zuführen.
- Es ist verboten, Abfallstoffe in die Straßenrinnen oder die Einläufe der Kanäle zu führen, zu werfen oder auszuwerfen.

§ 2.

Nach jedem Schneefall müssen die Bürgersteige alsbald vom Schnee freigemacht werden, wobei es zulässig ist, den Schnee auf die Fahrbahn zu kehren.

§ 3.

- Bei eintretendem Tauwetter sind die vor den einzelnen Hausgrundstücken befindlichen Eis- und Schneemassen bis zur Mitte der Straße aufzuheben und zur Erleichterung der Abfuhr aufzuheben.
- Während des Frostes darf weder aus dem Innern der Häuser oder vor denselben Wasser auf die Straße gegossen, noch solches aus den Häusern und Höfen auf die Straße abgeleitet werden.

§ 4.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht innerhalb des geschlossenen Ortsberings und erstreckt sich bei mit Steinpflaster versehenen Wegen auf den ganzen Teil der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze längs der Häuser, Höfe und Gärten bis in die Mitte der Straßen, bei gepflasterten Wegen auf den Bürgersteig und die Rinne; diese Verpflichtung liegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder unbebaut sind, ob.

Die Straßenreinigungspflicht umfaßt auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfsenden Stoffen bei Schnee und Eisglätte, sowie das Freihalten der Straßenrinne von Schnee und Eis. Das Abfahren der aufgehäuften Schnee- und Eismassen erfolgt durch die Stadt.

§ 5.

Als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten auch diejenigen, deren Grundstücke von dem öffentlichen Weg nur durch einen schmalen, kein selbstständiges Grundstück bildenden Landstreifen oder durch einen Graben getrennt sind, der als Zubehör des Weges anzusehen ist.

§ 6.

Den Eigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 7.

Die Grundstückseigentümer sind an erster, die nach § 6 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers hat an seiner Stelle die Gemeinde die polizeimäßige Reinigung vorzunehmen.

§ 8.

Übernimmt für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Solange diese Verpflichtung besteht, ruht die Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers oder sonst Verpflichteten.

§ 9.

Jede Übertretung vorstehender Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die §§ 39, 40, 41 und 92 der Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1914 treten hiermit außer Kraft.

Königstein im Taunus, den 12. Oktober 1915.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung.

Trotz aller Bemühungen der Reichsregierung kann der Zivilbevölkerung während des kommenden Winters an Petroleum nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des Bedarfs in Friedenszeit zur Verfügung gestellt werden. Sie ist daher bemüht gewesen, für die Schaffung von Ersatzbeleuchtung Sorge zu tragen. Die Einführung der Acetylenbeleuchtung zu fördern war nicht angezeigt, da das Karbid fast vollständig im Interesse der Heeresverwaltung zur Umwandlung in Stickstoffprodukte in Anspruch genommen werden muß und daher größere Mengen Karbid im Handel kaum zu haben sein werden. Auch sind Acetylenlampen mancher Konstruktion in der Handhabung nicht ungefährlich. Die Reichsregierung hat sich daher bemüht, der Bevölkerung in weiterem Umfange die Spiritusbeleuchtung dienstbar zu machen. Sie hat zu diesem Zwecke die Bereitstellung hinreichender Mengen Spiritus gesichert und unter Gewährung einer größeren Garantiesumme die Gründung einer „**Spiritus-Glählicht-Kriegs-Gesellschaft m. b. H.**“ mit Sitz in Berlin, Leipziger Straße 2, veranlaßt. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung Deutschlands mit Kleinbeleuchtungsmitteln für Spiritus-Glählicht, insbesondere der Vertrieb von Spiritusbrennern für Kleinbeleuchtungszwecke. Die Gesellschaft wird einen Spiritusbrenner einschließlich Docht zum Kleinhandelspreis von 4 M. vertreiben. Um aber die Verwendung von Spiritus an Stelle von Petroleum nach Möglichkeit zu steigern, werden Behörden und Kommunen diesen Brenner einschließlich Docht zu einem Preise von 3 M. bei Bestellungen von mindestens 40 Stück frachtfrei nach allen Stationen des Reichs unter der Verpflichtung erhalten, den Brenner einschließlich Docht mit 4 M. abzugeben. Eine solche Verpflichtung ist notwendig, damit nicht dem eigenen Betriebe der Gesellschaft eine unzulässige Konkurrenz gemacht und Groß- und Kleinhandel vollständig ausgeschaltet werden. Durch den billigeren Bezugspreis sollen die Behörden und Kommunen andererseits in die Lage versetzt werden, minderbemittelten Teilen der Bevölkerung Brenner mietaufweise oder zur allmählichen Amortisation zu überlassen und die dabei entstehenden Verluste durch den Unterschied zwischen Verkaufs- und Bezugspreis der übrigen Brenner auszugleichen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial zum bestmöglichen Preise bei frachtfreier Rücksendung zurückzunehmen.

Die von der Spiritus-Glählicht-Kriegs-Gesellschaft m. b. H. vertriebenen Brenner lassen sich auf jede 14 Linien-Petroleumlampe ohne weiteres aufschrauben; bei Lampen anderer Größe muß ein mit passendem Anschlußgewinde versehenes Füllstück zwischen Lampensockel und Brenner verwendet werden; aber auch bei 14 Linien-Petroleumlampen ist ein solches Füllstück dann erforderlich, wenn der Füllstoffsbehälter nicht mit einer Füllschraube zum Eingießen des Leuchtstoffes versehen ist. Die Füllstücke sind in dem Verkaufspreis der Spiritusbrenner nicht einbegriffen, ebenso wenig die Glühkörper und Glaszylinder, Glodenbehälter und Füllkännchen. Ich habe die Bürgermeister ersucht, Bestellungen der minderbemittelten Bevölkerung auf Brenner und Zubehör entgegenzunehmen und sie der Kriegslicht-Gesellschaft als Sammelaufträge zu übermitteln oder Brenner für Nutzung der Gemeinde zu beschaffen und sie der ärmeren Bevölkerung mietaufweise oder auf Abzahlung zu überlassen. Es ist indessen dringend erwünscht, daß zunächst der wohlhabendere Teil der Bevölkerung von der Petroleumbeleuchtung zur Spiritusbeleuchtung übergeht, damit die Petroleumlichtquelle als die billigste den ärmeren Schichten der Bevölkerung in möglichst weitem Umfange zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Königliche Landrat. J. B.: gez. von Bernus.

Wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß Bestellungen sofort auf hiesigem Rathause, Zimmer 2, entgegen genommen werden.

Königstein im Taunus, den 4. November 1915.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Im Abjah 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1914 betr. Höchstpreise für Butter wird der letzte Satz, welcher lautet:

„Die Höchstpreise gelten nicht für Butter hinsichtlich deren der Verkäufer der Ortsbehörde den Nachweis bringt, daß sie im Ausland hergestellt ist“ hiermit aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Landrat. J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Königstein im Taunus, den 5. November 1915.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Für Schuhmacher und Schuhhändler
empfehle mein großes Lager

ARBEITER-SCHUHWAREN

in Rind, Spalt- und Kips-Artikel
zu entsprechend billigen Preisen — Lagerbesuch sehr lohnend

August Ullmann, MAINZ, Schillerstraße 50